

Förderung zusätzlicher Grundbildungsmaßnahmen für Geflüchtete
– Fördergrundsätze für das Haushaltsjahr 2017–

Inhalt

1. Ziele	2
2. Konzeptionelle Anforderungen (Fördervoraussetzungen).....	2
3. Fristen	3
4. Antragstellung und Bewertung von Maßnahmekonzeptionen	3
5. Gesetzliche Grundlagen, Umfang und Höhe der Förderungen	4
6. Förderfähige Ausgaben.....	4
7. Vorlage des Verwendungsnachweises und Berichtspflichten	5

1. Ziele

Von den seit 2015 nach Niedersachsen gekommenen geflüchteten Erwachsenen weist circa ein Drittel einen erhöhten Grundbildungsbedarf auf. Für Personen dieser Gruppe ist die erfolgreiche Teilnahme an Maßnahmen des zweiten Bildungswegs ohne vorherige Vermittlung von Grundbildung/Alphabetisierung erheblich erschwert.

Die niedersächsische Erwachsenenbildung verfügt über jahrzehntelange Erfahrung in der Entwicklung, Planung, Organisation und Durchführung von Grundbildungsmaßnahmen und kann somit an dieser Stelle einen wichtigen Beitrag zur Integration leisten. Aus dem Sonderfonds zur Unterstützung und Förderung des lebenslangen Lernens werden daher zusätzliche Mittel für passgenaue und innovative Grundbildungsmaßnahmen für Geflüchtete zur Verfügung gestellt.

2. Konzeptionelle Anforderungen (Fördervoraussetzungen)

Gefördert werden sollen Maßnahmen zur Verbesserung von Grundbildungskompetenzen (Schreibkompetenzen, Lesekompetenzen, Rechenfähigkeit, andere Grundkompetenzen sind nicht ausgeschlossen). Die Maßnahmen sollen dazu beitragen, dass Teilnehmende ein Bildungsniveau erreichen, das ihnen ermöglicht, im Anschluss an einer Maßnahme des zweiten Bildungswegs bzw. an einem entsprechenden Vorbereitungskurs teilzunehmen; und die Alltagskompetenzen der Zielgruppe erhöhen.

Daneben werden Maßnahmen zur Unterstützung der Lehr- und Lernumgebung, beispielsweise die Entwicklung und Erprobung von innovativen und bedarfsgerechten Lehr- und Lernmaterialien bzw. Lernmethoden von Geflüchteten, gefördert.

Eine Maßnahme soll mindestens 15 Geflüchtete¹ erreichen. Im Ausnahmefall ist es (insbesondere in ländlichen Regionen) möglich, die Kurse mit weiteren Personen aufzustocken.

Die Maßnahmen können

- in Voll- oder Teilzeit angeboten werden,
- aufsuchend angelegt sein,
- sozialpädagogische Begleitung und Betreuung als einen Bestandteil des Konzeptes einbeziehen,

¹ Unter Geflüchtete werden hier alle nach Niedersachsen geflohenen Personen unabhängig von ihrem rechtlichen Status gefasst.

- in Zusammenarbeit mit Betrieben, Kammern, Sozialpartnern, sozialen Einrichtungen, Verbänden und weiteren gesellschaftlichen Gruppen konzipiert und durchgeführt werden.

Ziele, Zielgruppen und Methoden einer Maßnahme sind vor Beginn in einem didaktischen Konzept (s. Punkt 4) festzulegen. Dabei sind auch Aussagen über die Bedarfe und ggf. besonderen Problemlagen der angestrebten Zielgruppe zu treffen.

Bei der Maßnahme sollen Verfahren zur Kompetenzfeststellung und/oder zur Lernstandbeschreibung eingesetzt werden (z.B. lea.-Diagnostik, otu.-lea. oder leo.-App), um die Maßnahme zielgerichtet auf die Bedürfnisse der Zielgruppe auszurichten. Im Antrag ist die Auswahl des Instrumentes zu begründen sowie auf das Verfahren kurz einzugehen. Zu Beginn und am Ende der Kurse sind Untersuchungen zur Alpha-Level-Höhe durchzuführen.

Der Einsatz pädagogischen Personals mit einer Zusatz-/Weiterqualifikation für den Grundbildungsbereich und/oder speziellen Qualifikationen im Umgang mit Geflüchteten ist wünschenswert.

In allen Maßnahmen muss eine Teilnahmestatistik² geführt werden. Der AEWB ist ein ausgewerteter Gesamtbericht vorzulegen (s. Punkt 7).

3. Fristen

Die Anträge sind zur Beratung und Bewertung bis zum 30.06.2017 sowohl auf dem Postweg (in zweifacher Ausführung) bei der Agentur für Erwachsenen- und Weiterbildung, Frau Oksana Janzen, Bödekerstr. 18, 30161 Hannover als auch im Gesamtdokument (pdf) per E-Mail an janzen@aewb-nds.de einzureichen. Mit der Umsetzung der Maßnahmen ist im Haushaltsjahr 2017 zu beginnen. Bereits begonnene Maßnahmen können nicht gefördert werden. Die Bildungsmaßnahmen sind bis zum 31.12.2018 abzuschließen.

4. Antragstellung und Bewertung von Maßnahmekonzeptionen

Antragsberechtigt sind die anerkannten Träger und Einrichtungen der Erwachsenenbildung nach dem Niedersächsischen Erwachsenenbildungsgesetz (NEBG).

Der Antrag soll Name und Sitz der Einrichtung, den Namen des Verantwortlichen, die geplante Zahl zu erreichender Personen, die Dauer und der Umfang der Maßnahme sowie eine

² Standardisierter Fragebogen wird von der AEWB zur Verfügung gestellt.

genaue Ausarbeitung der Finanzierung enthalten. Bei der finanziellen Kalkulation der Maßnahme, soll die Vergütung der Lehrkräfte in angemessener Höhe berücksichtigt werden.

Die Beschreibung der Maßnahme soll in Form eines didaktischen Konzeptes mit einem Umfang von 5 bis 8 Seiten erfolgen, das bei Antragstellung einzureichen ist.

Die Beratung und Bewertung von Maßnahmekonzeptionen erfolgt durch die AEWB im Einvernehmen mit dem MWK.

5. Gesetzliche Grundlagen, Umfang und Höhe der Förderungen

Die Zuwendung wird als Projektförderung gem. §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften gewährt. Die Förderung erfolgt in Form einer Festbetragsfinanzierung.

Bestandteil der Zuwendung und der Mittelverwendung sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P oder ANBest-GK). Die Mittel sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Sie dürfen nur für den festgelegten Verwendungszweck verausgabt werden. Bei Beschaffungen sind alle Rabatt- und Skantomöglichkeiten auszuschöpfen.

Mit der Maßnahme darf nicht vor Erteilung eines Zuwendungsbescheides begonnen worden sein! Eine Ausnahmegenehmigung vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns nach Ziffer 1.3 VV zu § 44 LHO ist schriftlich zu beantragen.

Für die Förderung einer Maßnahme stehen jeweils Mittel bis zu 45.000,- Euro zur Verfügung.

Die Einbringung von Eigenmitteln/Drittmitteln ist wünschenswert.

Die auf der Grundlage dieser Grundsätze geförderten Maßnahmen werden bei der Ermittlung des Arbeitsumfangs gem. § 5 Abs. 3 iVm § 6 Abs. 5 sowie § 7 Abs. 4 NEBG nicht berücksichtigt.

6. Förderfähige Ausgaben

Folgende Positionen sind förderfähig:

- Personalkosten für die zusätzliche Wahrnehmung von Aufgaben im Bereich der Verwaltung und im pädagogischen Bereich
- Dozenten honorare
- studentische Hilfskräfte/Praktikanten

- Sach- und Reisekosten
- Unterrichtsmaterialien
- Ausgaben für zusätzlich anfallende Raummieten
- Fahrtkosten für Teilnehmende
- Einstiegsgespräche und Kompetenzermittlung
- Begleitung, Beratung und Coaching/ sozialpädagogische Betreuung
- Fortbildungskosten für in der Maßnahme eingesetzte Lehrkräfte
- Zusätzlich anfallende Kosten zur Durchführung erlebnispädagogischer Aktivitäten (bspw. Ausflüge, Themen- und anlassbezogene Projektarbeit)
- Übernachtungs- und Verpflegungskosten für Teilnehmende

7. Vorlage des Verwendungsnachweises und Berichtspflichten

Drei Monate nach Abschluss der Maßnahme ist der AEWB ein einfacher Verwendungsnachweis (Nr.6.6 ANBest-P) über die geförderte Maßnahme nach Vordruck vorzulegen. Dem Verwendungsnachweis ist ein Abschlussbericht über die Durchführung und den Erfolg der Maßnahmen beizulegen.

Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, spätestens drei Monate nach Abschluss der Maßnahme der AEWB anonymisierte Informationen zu den erreichten Personen insbesondere hinsichtlich folgender Aspekte zur Verfügung zu stellen:

- Geflüchteter (ja/nein)
- Geschlecht
- Herkunft
- Ergebnis des Kursabschluss (Alpha-level, Kursabbruch etc.)
- Zuletzt ausgeübte Tätigkeit (Schulbildung (Schulform, ggf. Abbruch in welcher Klasse), Beruf/Berufserfahrung etc.)
- Sprachniveau der Deutschkenntnisse, wenn Daten hierüber vorhanden
- Erhebung über die Anzahl der erteilten Zertifikate sowie der ausgestellten Bescheinigungen

Dazu stellt die AEWB ein Abfragegerüst bereit und bereitet die Angaben graphisch und/oder in Tabellenform für MWK für das Haushaltsjahr auf.